

**Zeitschrift:** Archiv für Thierheilkunde  
**Herausgeber:** Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte  
**Band:** 15 (1846)  
**Heft:** 4

**Rubrik:** Miszellen

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## XVII.

## M i s z e l l e n.

Verordnung über Viehgesundheitspolizei  
für den Kanton Appenzell-Außenrhoden  
vom Jahr 1840.

## I.

## Verordnung über die Viehgesundheitsscheine.

1) Viehgesundheitsscheine dürfen einzig von den Gemeindskanzleien nach den von der vollziehenden Behörde vorgeschriebenen Formularen, welche von den Landeskanzleien bezogen werden können, ausgefertigt werden.

2) In dem Falle, daß keinerlei Viehseuchen in unserm Kanton herrschen, sollen die Gesundheitsscheine nach folgendem gedruckten Formular ausgefertigt werden.

## „Gesundheitsschein.

No.

Gültig für vierzehn Tage.

Dem Vorweiser dieses, gebürtig von , sesshaft in der Gemeinde , des Kantons Appenzell Außenrhoden, welcher Willens ist, ein Stück Vieh, nämlich ein , von Farbe , mit Hörnern und Jahre alt, zu verkaufen, wird hiemit zu Handen der betreffenden Behörden amtlich bezeugt, daß dieses Stück Vieh von einem gesunden und aller Seuchen unverdächtigen Ort herkomme.

Gegeben in

den

18

(L. S.)

Der Gemeindeschreiber: "

3) Herrscht in einer Gemeinde eine Viehseuche, so darf die dortige Gemeindeskanzlei, wenn die im Art. 4 N. F. VIII. 4.

24

genannten Erfordernisse erfüllt sind, nur Gesundheitsscheine nach folgendem lithographirten Formular, mit Beidrückung des Gemeindeskanzleisiegels, ausstellen.

„Gesundheitsschein.

No.

Gültig für vierzehn Tage.

Dem Vorweiser dieses, gebürtig von , seßhaft in der Gemeinde , des Kantons Appenzell Außerrhoden, welcher Willens ist, ein Stück Vieh, nämlich ein , von Farbe , mit Hörnern und Jahre alt, zu verkaufen, wird hiemit zu Händen der betreffenden Behörden amtlich bezeugt, daß obgenanntes zu verkauende Stück Vieh nach schriftlichem Zeugniß eines beeidigten Thierarztes gesund sei und daß genügend nachgewiesen worden, daß dasselbe seit Wochen in einem Stalle gestanden, in welchem sich während dieser Zeit keine Spuren einer Viehseuche gezeigt haben.

Gegeben in den 18

(L. S.) Der Gemeindeschreiber: "

4) Um für ein Stück Vieh einen Gesundheitsschein zu erhalten, ist erforderlich, daß der Besitzer desselben entweder dem Gemeindeschreiber die Versicherung gebe, daß das fragliche Stück Vieh 2 — 4 Wochen lang in einem Stalle unsers Landes gestanden, in welchem sich während dieser Zeit keine Spuren einer Viehseuche gezeigt haben, oder aber, wenn das Stück Vieh noch nicht so lange in unserm Lande oder in der betreffenden Gemeinde gestanden hat, daß er dem Gemeindeschreiber den diesfalls erhaltenen Gesundheitsschein übergebe, von welchem dann im Register Bormerkung gemacht werden

soll. Im Fall, daß eine Viehseuche in der betreffenden Gemeinde herrscht, ist, um einen Gesundheitsschein nach dem im Art. 3 vorgeschriebenen Formular zu erhalten, erforderlich, daß das zu verkaufende Stück Vieh von einem beeidigten Thierarzt untersucht und gesund erfun- den worden sei, daß dasselbe ferner 2 — 4 Wochen lang in einem Stalle gestanden habe, in welchem sich während dieser Zeit kein angestecktes Vieh befand, und daß dieses von dem beeidigten Besichtiger schriftlich be- zeugt werde. Auch in diesem Falle wird ein rechtsgültiger Gesundheitsschein von einer andern Behörde als Er- satz angenommen.

Wer sich diesfalls eines Betruges schuldig macht und Gesundheitsscheine für Vieh verlangt, das nicht in der betreffenden Gemeinde steht, soll der obersten richterlichen Behörde zur Verantwortung und Strafe eingeleitet werden.

5) Die Gemeindskanzleien haben für die ausgestellten Viehgesundheitsscheine besondere Register nach einem vom großen Rath vorgeschriebenen Formular zu führen, in welches alle ausgefertigten Scheine in fortlaufender Nummer eingetragen werden müssen.

6) Für die Ausfertigung eines Viehgesundheitsschei- nes mag die Gemeindskanzlei eine Gebühr von 4 fr. beziehen.

7) In Abwesenheit des Gemeindschreibers hat ein anderer Gemeindvorsteher diese Scheine auszufertigen. Scheine, die nicht von dem gleichen Schreiber vollstän- dig ausgefertigt und unterzeichnet sind, dürfen bei Ver-antwortung und Strafe unter keinerlei Vorwand ausge- geben werden.

8) Es soll kein auswärtiger Schein als gültig anerkannt werden, wenn er nicht die nachbenannten Eigenarten hat:

- a. Er soll amtlich ausgefertigt sein.
- b. Gattung, Geschlecht, Alter und Farbe des Viehs soll in demselben genau bezeichnet sein.
- c. Er soll nichts Durchgestrichenes oder Verändertes enthalten, und
- d. vom Datum der Ausstellung an nicht älter als vierzehn Tage sein.

9) Es darf, in Gemäßheit des Art. 30 des Wirtschaftsgesetzes, kein fremdes Vieh ohne einen authentischen von der kompetenten Behörde ausgefertigten Gesundheitsschein eingeführt werden. Wer diesem Verbot zuwider handelt, verfällt in die gesetzliche Buße und ist für alle daraus entstehenden Folgen verantwortlich.

---

## II.

### Verordnung über die Fleischschau.

10) Jede Vorsteuerschaft hat für die betreffende Gemeinde einen oder mehrere sachkundige Männer als Fleischbeschauer zu bestellen und dieselben auf folgende Weise in Pflicht zu nehmen.

Wenn verordnete Fleischbeschauer vor Hauptleut' und Räth' treten, um darüber in Pflicht genommen zu werden, soll der regierende Hauptmann, oder sein Stellvertreter, nach einer kurzen Anrede den Vorgestandenen auffordern: eingedenk des zum Vaterlande geschworenen Eides, in allen vorkommenden Fällen treu, gewissenhaft

und unparteiisch zu handeln — und ihm hierüber das Handgelübb abnehmen.

11) Jeder Meßger ist bei Verantwortlichkeit gehalten, die bei Abschlachtung eines Stückes Vieh vorkommenden frankhaften Erscheinungen, worunter auch die Finnen verstanden sind, ungesäumt dem Gemeindshauptmann anzuzeigen, welcher dann sogleich die erforderliche Besichtigung anzuordnen hat.

12) In den im Art. 11 bezeichneten Fällen soll die Besichtigung durch den Fleischbeschauer und den regierenden Hauptmann oder in dessen Behinderung durch einen andern Gemeindsvorsteher vorgenommen werden. In der Regel oder in minder wichtigen Fällen soll hingegen die Fleischschau nur durch den betreffenden Fleischbeschauer stattfinden. Jedenfalls aber ist darauf zu sehen, daß die Besichtiger mit keiner der beteiligten Personen in Verwandtschaft stehen. Ist der Fleischbeschauer zugleich Meßger oder Eigenthümer des betreffenden abgeschlachteten Stückes Vieh, so soll dasselbe durch einen unbeteiligten Fleischbeschauer besichtigt werden.

13) Dem betreffenden Fleischbeschauer und dem gegenwärtigen Vorsteher liegen die näheren Bestimmungen über die Benutzung des Fleisches ob, nämlich ob z. B. ein finniges Kind in die 1., 2. oder 3. Klasse falle, und welche Theile demnach benutzt oder als ungenießbar verscharrt werden müssen. Wird von den Beteiligten, dem Käufer oder Verkäufer, gegen den Ausspruch dieser Besichtiger Zweifel erhoben, so soll ein beeidigter Thierarzt beigezogen werden, und falls auch dieser Ausspruch nicht genügt, so mag jede Partei einen pa-

tentirten Thierarzt wählen. Sollten diese ungleicher Ansicht sein, so sollen Beider Gutachten einem Standeshaupte vorgelegt und von demselben dann ein dritter Thierarzt ernannt werden, bei dessen Ausspruch es sein Verbleiben haben soll. In allen Fällen aber, wo die Fleischbeschauer das Fleisch eines abgeschlachteten Stückes Vieh für völlig ungenießbar erklären, soll von Rechtern wegen ein obrigkeitlich angestellter Thierarzt beigezogen und von demselben zu Handen der Sanitätskommission ein genauer Befund aufgenommen werden.

14) Die Fleischbeschauer sind verpflichtet, über ihre Besichtigung ein Verzeichniß zu führen und dasselbe jeden Monat dem regierenden Hauptmann der betreffenden Gemeinde vorzulegen; ferner sollen sie von jedem bei der Besichtigung gefundenen Krankheitszustand eines geschlachteten Stückes Vieh, bei zu erwartender Verantwortlichkeit und Strafe, gehalten sein, so gleich Anzeige zu machen.

15) Nach Art. 28 des Währschaftgesetzes ist bei Strafe und Verantwortlichkeit für alle daraus entstehenden Folgen verboten, das Fleisch von franken Thieren ohne vorangegangene Besichtigung und Bewilligung zu verkaufen oder zu benützen. Wer zur Zeit einer allgemein angeordneten Fleischschau Vieh ohne Anzeige an den Fleischbeschauer abschlachtet, das Fleisch oder die Eingeweide vor dessen Besichtigung verkauft oder auf die Seite schafft, soll der zweiten Instanz zur Verantwortung und Strafe eingeleitet werden.

16) Der große Rath wird jedes Mal, wenn er eine allgemeine Fleischschau anordnet — was in der Regel

geschieht, wenn in mehreren Gemeinden des Landes eine Viehseuche herrscht — bestimmen, ob dieselbe nur auf Hornvieh (Kühe, Ochsen), oder auch auf das Schmalvieh (Ziegen, Schafe, Schweine, Kälber), ausgedehnt sein soll. Sobald in einer Gemeinde eine Seuche unter dem Vieh ausbricht, so mag daselbst von einem Standeshaupt sogleich die Fleischschau angeordnet werden. Die Aufhebung der Fleischschau geschieht in diesen Fällen nur durch den großen Rath oder die hiezu bevollmächtigten Standeshäupter.

### III.

#### Verordnung über das Verfahren bei Viehseuchen, Viehkrankheiten &c. (sowohl unter dem Horn- als Schmalvieh).

##### a. Anzeige.

17) Wenn einem Viehhinhaber ein Stück Vieh fällt oder von einer Krankheit befallen wird, die entweder ansteckender Natur ist, oder Veranlassung zu Ansprüchen auf den Verkäufer des gefallenen oder franken Vieches geben könnte, so ist derselbe verpflichtet, die Anzeige davon sogleich dem regierenden Hauptmann seiner Gemeinde zu machen, bei der im Art. 29 des Währschaftsgesetzes bestimmten Buße, welche auch auf Viehbeschauer Thierärzte und Gedermann fällt, der von ansteckenden Viehkrankheiten oder von Verdacht hierüber nicht unverzüglich Anzeige macht.

##### b. Untersuch.

18) Der regierende Hauptmann ist bei Verantwortlichkeit verpflichtet, sogleich nach Anzeige von jedem

Ausbrüche einer Seuche oder seuche verdächtigen Krankheit den Untersuch des franken Viehes, in minder bedeutenden Fällen durch einen beeidigten Viehbesichtiger (Fleischbeschauer) und in wichtigeren Fällen mit Zug eines beeidigten Thierarztes, anzuordnen. Gefallenes Vieh muß jedoch jedenfalls vom regierenden Hauptmann oder einem andern Vorsteher und von einem beeidigten Thierarzte untersucht werden.

Sind weitere Verfugungen nothwendig, so hat der Hauptmann sowohl den Fall als die geschehenen Anordnungen und das gestellte Gutachten unverzüglich einem Standeshaupt mitzutheilen.

In streitigen Fällen tritt das im Art. 14 vorgeschriebene Verfahren ein.

### c. Stallbann.

19) Zeigt es sich nach geschehener Anzeige oder durch den Untersuch, daß angestecktes Vieh vorhanden ist, so hat der Hauptmann sogleich den Stallbann anzulegen, nachzuforschen, woher das frakte Vieh gekommen sei, und dafür zu sorgen, daß das angesteckte Vieh von der übrigen, anscheinend noch gesunden Viehhabe gesondert werde. Auch soll er ungesäumt einem Standeshaupt hie von Anzeige machen. Dieses Standeshaupt hat dafür zu sorgen, daß die Sanitätskommission von dem Ausbrüche der Viehseuche in Kenntniß gesetzt und durch dieselbe die allfallig nöthigen Anzeigen an die Sanitätsbehörden der benachbarten Kantone gemacht werden.

20) Die Anlegung des Stallbanns muß bei'm Eid geschehen und der Ungehorsam gegen ein solches Gebot

als Uebertretung eines Eidgebotes von der obersten richterlichen Behörde bestraft werden. Es muß daher ein solches Gebot immer durch den Hauptmann oder einen Vorsteher persönlich und, wo möglich, an die Person, welcher es gilt, selbst ausgerichtet werden.

Wenn wegen Mangel an Futter oder andern dringenden Umständen der Stallbann nicht in gleicher Form fortdauern kann, so hat ein Standeshaupt durch den betreffenden Gemeindeshauptmann die nöthigen Verfügungen zu treffen.

#### d. Viehmärkte, Viehhandel.

22) In denjenigen Gemeinden, wo eine Viehseuche in bedeutendem Grade oder von besonderer Wichtigkeit herrscht, dürfen keiner Viehmärkte gehalten werden. Wenn hingegen eine minder gefährliche Seuche nur in einigen Ställen herrscht, oder im Abnehmen begriffen ist, mag das Abhalten von Viehmärkten unter strenger polizeilicher Aufsicht gestattet werden. Die diesfalls nöthigen Weisungen sind von einem Landammann oder Statthalter einzuholen.

23) Diejenigen, welche während der Zeit, als eine Viehseuche in ihrer Gemeinde herrscht, dennoch Vieh verkaufen wollen, sind verpflichtet, dasselbe auf ihre Kosten ärztlich untersuchen zu lassen und nachzuweisen, daß es 2 — 4 Wochen in einem Stalle gestanden habe, in welchem während dieser Zeit keinerlei ansteckende Krankheiten herrschten. (Siehe Art. 4.)

24) Wenn in einem benachbarten Kanton oder Staat eine Viehseuche herrscht, soll alles Vieh, das von dorther in unsern Kanton eingeführt oder diesseits an die

Uzung getrieben werden will, durch einen hierorts paten-  
tirten Thierarzt besichtigt werden. Sowohl die Anord-  
nung dieser Sicherheitsmaßregel als in wichtigeren Fällen  
die der gänzlichen Viehsperre, sowie die theilweise oder  
gänzliche Aufhebung dieser Maßnahmen liegen in der  
Kompetenz der sämmtlichen Standeshäupter.

e. Aufhebung des Stallbannes &c.

25) Jeder Viehbesitzer, welcher eine Seuche unter  
seinem Vieh hatte, ist verpflichtet, von dem Verschwinden  
derselben dem regierenden Hauptmann ebenfalls Anzeige  
zu machen, welcher dann mit einem beeidigten Thierarzte  
die erforderliche Besichtigung vorzunehmen und sich zu  
überzeugen hat, ob die Seuche wirklich verschwunden  
und somit der Stallbann aufzuheben sei.

26) Sobald sich der Gemeindeshauptmann überzeugt  
hat, daß die Seuche in der betreffenden Gemeinde wieder  
verschwunden sei, hat er dasselbe einem Standeshaupte  
anzuzeigen, welches zu prüfen hat, ob die gehörigen  
Vorsichtsmaßregeln beobachtet und demnach der dortigen  
Gemeindeskanzlei das Ertheilen von Viehgesundheitsscheinen  
nach dem im Art. 2 oder 3 vorgeschriebenen Formular  
zu erlauben und ob und mit welcher Beschränkung das  
Abhalten von Viehmärkten zu gestatten sei.

27) Auch im Falle, daß der Stallbann nach dem  
Verschwinden einer Seuche wieder aufgehoben ist, darf  
aus Ställen, wo die Seuche geherrscht hat, dennoch  
2—4 Wochen lang kein Vieh verkauft oder auf den  
Markt getrieben werden.

28) Aus Ställen, wo die Maul- und Klauenseuche  
geherrscht hat, mag die Ausfuhr oder das Verkaufen

des Viehs schon nach 14 Tagen, von dem Verschwinden der Seuche und der letzten amtlichen Besichtigung an gerechnet, gestattet werden, bei andern gefährlicheren Seuchen hingegen erst nach vier Wochen.

In diesem Sinne soll somit die in den Art. 3, 4, 23 und 27 vorgeschriebene Zeitbestimmung angewendet werden.

#### IV.

#### Verordnung über das Verfahren bei Finnen- krankheiten.

##### 29. Kennzeichen der Finnen.

Die Finnen sind knotige Auswüchse, welchen an den serösen Häuten der Brust und Bauchhöhle und den Eingeweiden derselben vorkommen.

Dieselben zeigen sich als Knoten von ziemlich fester, gleichmäßiger Konsistenz, in Form und Größe einer Linse oder Erbse, bis zu der einer Wallnuss. Sie erscheinen bald einzeln, bald gruppenweise, in Gestalt einer Traube und sitzen theils unmittelbar, theils vermittelst eines Stieles an den Wänden der Brust und Bauchhöhle und den Eingeweiden derselben, an der Lunge dringen sie auch bisweilen in die Substanz derselben hinein. Sie sind bald gelblich weiß, bald fleischfarbig, oder bräunlich, und enthalten bei ihrem Entstehen eine Flüssigkeit, die sich nach und nach verdickt und zu griesähnlichen Körnern verhärtet, die zuweilen weiß, meistens aber gelb aussehen.

Geschwülste an und in der Lunge, welche Eiter enthalten, dürfen nicht mit den Finnen verwechselt werden;

jedoch können neben denselben Vereiterungen in den Lungen vorkommen, die in diesem Fall als Zeichen des höchsten Grades der Finnenkrankheit zu betrachten sind.

Jedes Stück Vieh, bei welchem mehr oder weniger Finnen aufgefunden werden, ist als finnig zu erklären. Hinsichtlich der übrigen Verfügungen haben die Fleischbeschauer auf den Grad der Krankheit zu achten, derselben sind drei.

#### Erster Grad.

Wenn nur wenige Finnen vorhanden und das Fleisch sowohl als die Eingeweide vollkommen gesund sind.

#### Zweiter Grad.

Wenn die Finnen an den benannten Theilen allgemein verbreitet sind, das Fleisch sich aber noch in gutem Zustande befindet.

#### Dritter Grad.

Wenn die Brust- und Bauchhöhle, sowie die Eingeweide derselben, in dem Maße von dieser Krankheit ergriffen sind, daß auch die Eingeweide und das Fleisch in sichtbar frankhaftem Zustande sich befinden, in welchem Fall das Fleisch mißfarbig und das Zellgewebe von wässerigen Feuchtigkeiten aufgetrieben ist.

30) Bei Finnen des Kindviehs hat eine Gewährzeit von 120 und bei Finnen der Schweine von 30 Tagen statt.

31) Im ersten und zweiten Grad der Finnenkrankheit ist das Fleisch genießbar, dennoch aber mag (inner der Gewährzeit) der Käufer dem Verkäufer (nach Art. 17 und 23 des Währschaftsgesetzes) von jedem Gulden der

Ankaufssumme 12 kr. abziehen oder aber der Verkäufer das abgeschlachtete Vieh zur Hand nehmen.

32) Im dritten Grad der Finnenfrankheit aber soll das Fleisch für ungenießbar erklärt, demnach das Stück Vieh, mit Ausnahme der Haut und des Fettes, welch letzteres jedoch nicht zu Speisen benutzt werden darf, verscharrt werden, und der Schaden (inner der Währungszeit), nach Art. 17 des Währschaftsgesetzes, auf den Verkäufer fallen.

33) Wenn wegen Finnenfrankheit die Besichtigung eines abgeschlachteten Stückes Vieh nöthig wird, darf, ehe die Fleischbeschauer gegenwärtig sind, von den Einweiden der Brusthöhle nichts entfernt und die Haut nicht abgenommen werden.

34) Wenn ein Stück Vieh von den Fleischbeschauern als finnig erklärt wird, so ist der Verkäufer desselben ungesäumt zur Stelle zu berufen. Kann dieses wegen zu großer Entfernung (d. h. wenn dieselbe mehr als 3 Stunden beträgt) nicht geschehen, so muß ihm beförderlichst ein genauer und umständlich ausgefertigter Befundschein zugestellt werden, welcher von der Gemeindskanzlei, und wenn der Verkäufer außer Landes wohnt, auch von der Landeskanzlei zu legalisiren ist.

35) In Fällen, wo der Verkäufer oder Käufer eines finnig erklärtten Stückes Vieh gegen den Ausspruch der ersten Besichtiger Zweifel erheben, soll nach Vorschrift des Art. 13 verfahren werden.

36) Wer bei bewilligtem Verkauf des Fleisches finnig erklärtten Viehs dem Käufer hievon keine Anzeige macht,

verfällt in die im Art. 28 des Währschaftsgesetzes hiefür bestimmte Buße.

## V.

### Verordnung über das Verfahren bei franken und gefallenen Pferden.

37) In Gemäßheit des Art. 29 des Währschaftsgesetzes ist Gedermann, besonders aber die Thierärzte, bei der Buße verpflichtet, Alles, was von ansteckenden Krankheiten der Pferde oder von Verdacht hierüber zu ihrer Kenntniß gelangt, dem betreffenden Gemeindeshauptmann unverzüglich anzuzeigen.

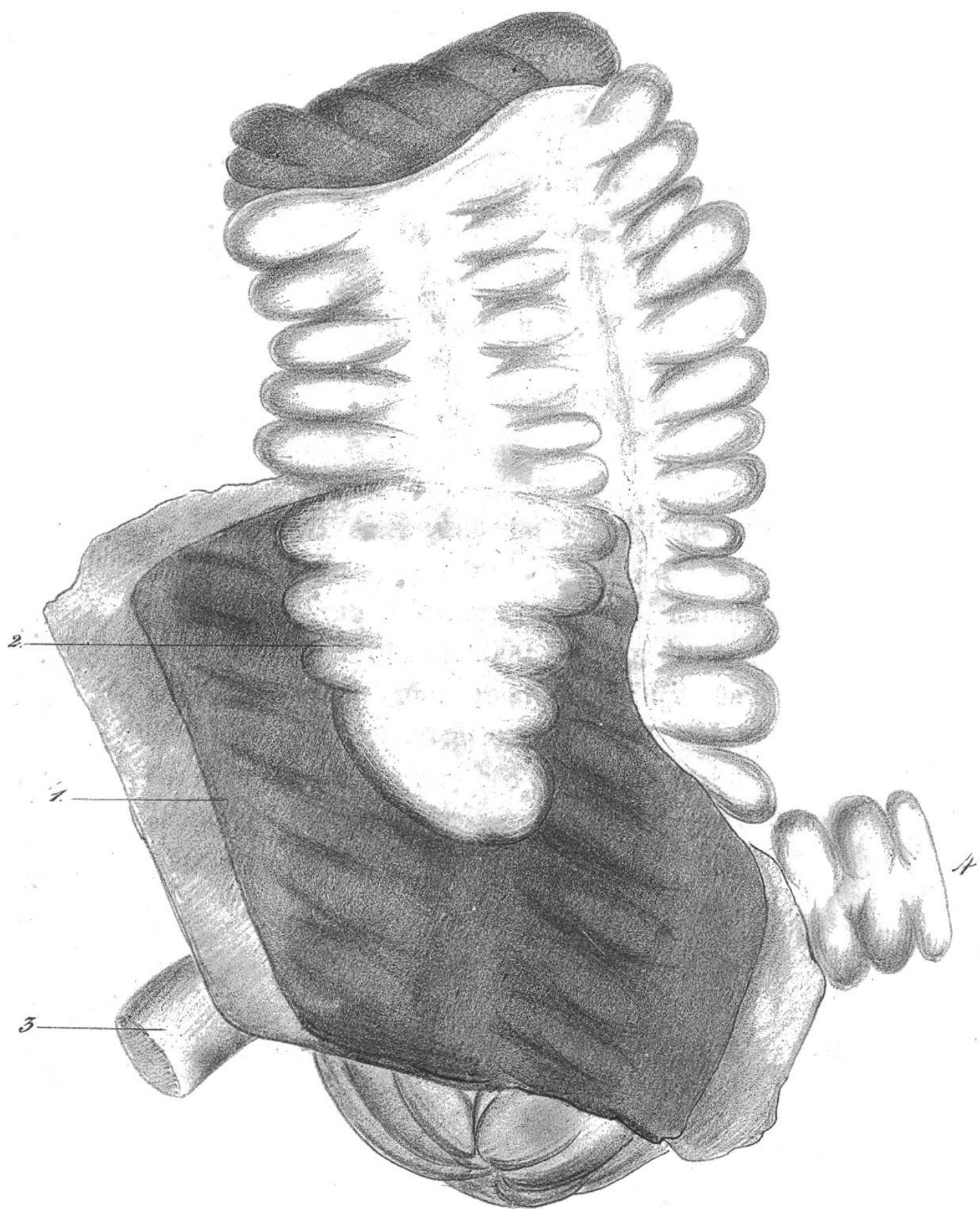
38) Der regierende Hauptmann hat nach erhaltener Anzeige ungesäumt dafür zu sorgen, daß das frakte Pferd von andern Pferden und nöthigen Fälls auch von anderm Vieh abgesperrt werde. Im Weitern soll der Hauptmann genaue Nachforschung halten und durch eine gehörige Untersuchung erheben lassen, woher das frakte Pferd gekommen, in welche Ställe es letzthin eingestellt worden sei, ob und welche Pferde unlängst neben dem franken Pferde, oder im nämlichen Stalle gestanden haben mögen u. s. w. Die dießfallige Untersuchungsakte soll unverzüglich einem Standeshaupte mitgetheilt, und von demselben in Betreff des weitern Untersuchs, der Besichtigung und Absperrung der verdächtigen Pferde, der Reinigung der Ställe u. s. w., die nöthigen Weisungen gegeben werden.

39) Wenn ein Pferd gefallen oder getötet worden ist, es sei ärztlich behandelt worden oder nicht, soll der Eigenthümer, oder derjenige, dem es zur Besorgung

übergeben war, ungesäumt dem regierenden Hauptmann darüber Bericht erstatten, welcher dann dasselbe in Gegenwart eines Vorstehers durch einen obrigkeitlich verordneten Thierarzt untersuchen läßt. Ergibt sich dann aus dem Befund, daß die Krankheit des gefallenen oder getöteten Pferdes ansteckender Natur war, so soll die Untersuchung fortgesetzt und der Fall sammt den betreffenden Akten einem Landammann oder Stallhalter mitgetheilt werden. Ist die Krankheit als nicht gefährlich erfünden worden, so mag der Eigenthümer des Pferdes nach Belieben darüber verfügen.

40) In streitigen Fällen ist das gleiche Verfahren wie bei'm Hornvieh zu beobachten. (Siehe Art. 13 u. 18.)

---



## Erklärung der Abbildung.

---

1. Der geöffnete Theil des Blinddarmes.
  2. Der umgestülpte Theil des Blinddarmes.
  3. Der Dünndarm.
  4. Der Anfang des Grimmdarmes.
- 

Anmerkung der Redaktion. Der eingeschobene, umgestülpte Theil des Grimmdarmes ist aus Versehen des Lithographen so gezeichnet, wie dieser Theil sich von außen darstellt, hätte aber so gezeichnet werden sollen, daß dadurch die nach Außen gekehrte Schleimhaut ange deutet worden wäre.

---

## Anmerkung.

Aus Versehen sind aus den Berichten an den Gesundheitsrath des Kantons Zürich zwei Fälle, die schon im ersten Heft, so wie sie von Maurer, Thierarzt in Stammheim, eingesandt wurden, abgedruckt sind, im Auszuge auch in das vierte Heft, S. 331 u. 333, hingemerathen, die wir die Leser zu überschlagen bitten.